jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/2/27 2Nc9/18y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Hon.-Prof. Dr. Lovrek als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger und die Hofrätinnen Dr. E. Solé und Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als weitere Richterinnen in der Rechtssache der Antragstellerin Dr. S***** S*****, wider die Antragsgegnerin Y*****, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens AZ 6 Ob 241/16h, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. S***** und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. G*****, ***** Dr. K***** und Dr. N***** sind von der Ausübung des Richteramts im Wiederaufnahmeverfahren zu 6 Ob 241/16h ausgeschlossen.

Text

Begründung:

Der 6. Senat des Obersten Gerichtshofs wies zu6 Ob 241/16h den Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen die Abweisung ihres Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zurück. An der Entscheidung waren die vier im Spruch genannten Richter beteiligt, die noch immer dem 6. Senat angehören.

Die Antragstellerin beantragt erkennbar die Wiederaufnahme des Revisionsrekursverfahrens aus dem Grund des§ 530 Abs 1 Z 4 ZPO. Darüber hat nach der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs wiederum der 6. Senat zu entscheiden. Der Vorsitzende dieses Senats legt die Akten zur Entscheidung über die Ausgeschlossenheit der an der seinerzeitigen Entscheidung beteiligt gewesenen Richter vor.

Rechtliche Beurteilung

Die im Spruch genannten Richter sind von der Ausübung des Richteramtsausgeschlossen.

Wird die Wiederaufnahme auf § 530 Abs 1 Z 4 ZPO gestützt, sind die an der Entscheidung im wiederaufzunehmenden Verfahren beteiligten Richter nach § 537 ZPO von der Entscheidung über die Wiederaufnahme ausgeschlossen. Auf die Richtigkeit und Sinnhaftigkeit der Vorwürfe kommt es dabei nicht an (1 N 504/01 mwN). Die Ausgeschlossenheit erfasst im konkreten Fall auch die Entscheidung über die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen über die Wiederaufnahmeklage im Sicherungsverfahren überhaupt anzuwenden sind (vgl 4 Ob 43/95) und ob der Antrag gegebenenfalls wegen des Fehlens einer Anwaltsunterschrift zur Verbesserung zurückzustellen ist.

Es war daher auszusprechen, dass die an der seinerzeitigen Entscheidung beteiligten Richter im vorliegenden Verfahren von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen sind.

Schlagworte

none;

Textnummer

E121129

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0020NC00009.18Y.0227.000

Im RIS seit

20.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at